

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Die vertragsgegenständliche Ware ist auf die aus eigener Erzeugung beschränkt, sofern nicht Kompletierungsmengen aus Zukauf vereinbart oder handelsüblich sind.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.
4. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsforn vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.
5. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts Anderes vereinbart ist.
6. Wir sind berechtigt, auch diejenigen Lieferabrufe und Bestellungen des Käufers, die auf der Grundlage von Verträgen erteilt werden, abzulehnen sowie die Erfüllung bestehender Verträge und Einzelverträge und deren Verlängerung zu verweigern, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreditwürdigkeit des Käufers vom Warenkreditversicherer mit „Hohes Risiko“ oder schlechter bewertet wird, wenn und soweit die uns von unserem Warenkreditversicherer zur Absicherung unserer Forderungen gegen den Käufer zur Verfügung gestellte Versicherungssumme bei Annahme des Lieferabrufs oder der Bestellung überschritten würde oder wenn unsere Selbstbeteiligung an einem etwaigen Forderungsausfall des Käufers von unserem Warenkreditversicherer nach Abschluss des Einzelvertrages um mehr als 5 Prozentpunkte gegenüber der Selbstbeteiligung zum Zeitpunkt des Abschlusses angehoben wird.
7. Sollten einzelne Teile dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

### II. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist spätestens am 15. des der Lieferung ab Werk oder ab Lager folgenden Monats fällig.
2. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Abnehmer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechte aus Ziffer A II 5 bleiben allerdings vorbehalten.
3. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, das wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
5. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - sofort fällig zu stellen.
6. Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so sind wir berechtigt, (i) die Lieferung der Ware zu verweigern, (ii) die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, (iii) die Ware zurückzunehmen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
7. In den Fällen der Ziff. 5 sowie der Ziff. A V 8 können wir die Einziehungsermächtigung (Ziff. A V 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
8. Die in Ziff. 5 sowie in Ziff. A V 8 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
9. Leistet der Käufer in den Fällen der Ziff. 5 oder der Ziff. A V 8 innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.
9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
10. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einen Vermögensverfall des Käufers hindeutet, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

### III. Sicherheiten

1. Es besteht der Grundsatz, dass keine ungedeckten Warenlieferungen erfolgen. Soweit möglich und wirtschaftlich angemessen, versuchen wir grundsätzlich, unsere Warenlieferung durch den Abschluss von Warenkreditversicherungen abzusichern. Sofern keine oder keine hinreichende Deckung durch eine Warenkreditversicherung vorliegt, haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
2. Für den Fall, dass der Käufer nach Ziffer 1 geforderte Sicherheiten nicht leistet oder eine bestehende Sicherheit aus von uns nicht zu vertretenden Gründen später wegfällt, sind wir berechtigt, jederzeit den Beginn der Produktion und die Auslieferung der Waren zu stoppen.

### IV. Konzernverrechnung

Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der Saarstahl AG, Saarschmiede GmbH Freiformschmiede, Saar-Bandstahl GmbH, Drahtwerk Luisenthal GmbH, Schweißdraht Luisenthal GmbH, Forge Saar GmbH und Metallurgische Gesellschaft Saar mbH mit Sitz in Völklingen, der Drahtwerk St. Ingbert GmbH, St. Ingbert, der DWK Drahtwerk Köln GmbH, Köln, und der Saar Blankstahl GmbH, Homburg, an denen wir oder unser Mehrheitsgesellschafter unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines dieser Unternehmen zustehen.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, das er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschn. A V gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung an der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes, der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer A II 5 und Ziffer A V 8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
8. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderungen hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

### I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien, und soweit Kompletierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder handelsüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten -, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.
4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, das er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
5. Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Abschnitt C für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir haften für alle Schäden und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungsschaden der geschuldeten Leistung nur bei schuldhafter Versäumung verbindlich vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen; hierbei bemisst sich unsere Haftung nach den Bestimmungen in Abschnitt C. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Käufer insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Wir behalten uns vor, dem Käufer Deckungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Kommt der Käufer seinen Mitteilungs- und sonstigen Schadensminderungspflichten nach dem vorhergehenden Absatz nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

### II. Höhere Gewalt und Wirtschaftssanktionen

1. Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet sämtliche Umstände, die (i) außerhalb des Einflusses der sich hierauf berufenden Partei liegen, (ii) bei Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und (iii) die Erfüllung einer Leistungspflicht aus diesem Vertrag oder (iv) die vorgesehene Beschaffung bzw. den vorgesehenen Absatz, die vorgesehene Weiterverarbeitung oder sonstige Verwendung der Vertragsprodukte und/oder -dienstleistungen sowie der verwendeten Rohstoffe, Halbfabrikate, Vorleistungsgüter oder Werkstücke für die sich hierauf berufende Partei unmöglich machen oder erheblich erschweren. Gründe für Höhere Gewalt können sein, ohne hierauf beschränkt zu sein,
  - a) Naturkatastrophen wie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, (insbesondere übertragbare) Krankheiten sowie das Freisetzen von Strahlung, biologischen oder chemischen Substanzen;
  - b) Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Demonstrationen, Streike und Aussperrungen;
  - c) Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, Embargos, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Strafzölle, Quoten, Genehmigungserfordernisse, sonstige Beschränkung des Waren-, Dienstleistungs- oder Zahlungsverkehrs und von ihrem Zweck oder ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen (nachfolgend zusammenfassend als „Wirtschaftssanktionen“ bezeichnet) durch eine Jurisdiktion weltweit (Staat, Staatenverbund, sonstige Gebietskörperschaften, supranationale Organisation). Das Vorliegen einer Wirtschaftssanktion entfällt nicht dadurch, dass die von ihr betroffene Jurisdiktion mit einer, insbesondere gegenläufigen, Wirtschaftssanktion reagiert. Vielmehr ist ein Verstoß in diesem Falls jeweils isoliert für jede Wirtschaftssanktion zu prüfen.
2. Der Partner versichert, dass unter Berücksichtigung der Parteien, deren wirtschaftlich Berechtigter, des Vertragsgegenstands und sämtlicher sonstiger Umstände (insbesondere Endkäufer) nach sorgfältiger Prüfung im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags keine Wirtschaftssanktion besteht, angekündigt oder in Aussicht gestellt ist, gegen die der Abschluss oder die Durchführung dieses Vertrags ganz oder teilweise verstoßen würde. Der Partner wird die Situation im Hinblick auf die Ankündigung und das Inaussichtstellen von Wirtschaftssanktionen auch nach Abschluss dieses Vertrags kontinuierlich überwachen und uns unverzüglich hierüber informieren.
3. Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich hierüber unter Angabe der Gründe informieren. Die betroffene Partei ist berechtigt, während des Andauerns der Höheren Gewalt die Erbringung der betroffenen Leistung zu verweigern und die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, die Erbringung der ihr obliegenden Gegenleistung in gleichem Maße zu verweigern. Ansprüche einer Partei wegen der Verzögerung oder Nichterbringung einer Leistung, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind, bestehen nicht.
4. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 3 gelten bis zur endgültigen Klärung auch in dem Fall, dass wir in gutem Glauben vom Vorliegen Höherer Gewalt ausgehen, deren Vorliegen jedoch zwischen dem Käufer und uns streitig ist.
5. Dauert die Höhere Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nach Erhalt der Meldung gemäß vorstehendem Absatz 3 S.1 an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu beenden. Besteht die Höhere Gewalt nur aus dem Grund fort, dass eine Partei sich weigert, ihren Pflichten im Rahmen der nachstehenden Absätze 6 und 7 nachzukommen, ist nur die andere Partei berechtigt, die Beendigung des Vertrags zu erklären.
6. Die Parteien werden im Rahmen des Zumutbaren zusammenarbeiten, wenn und soweit dies möglich ist, um Höhere Gewalt zu beseitigen, etwa durch die Stellung von Anträgen auf Befreiung von einer Wirtschaftssanktion. Auf unser Verlangen wird der Käufer insoweit sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen, insbesondere betreffend den Bestimmungsort, den Endkäufer und vorgesehene Verwendung der Vertragsprodukte oder Dienstleistungen sowie betreffend seine eigene Organisation, die des Endkäufers und deren jeweilige wirtschaftlich Berechtigte, zur Verfügung stellen.

7. Für den Fall, dass der Eintritt oder das Andauern Höherer Gewalt infolge einer Wirtschafts-sanktion durch eine Änderung der Bestimmungen des Vertrags verhindert oder beseitigt werden kann, verpflichtet sich der Partner bereits jetzt, solchen Änderungen zuzustimmen, es sei denn, diese führen zu einer unangemessenen Benachteiligung, die auch durch Stellung einer Sicherheit oder andere Ausgleichsmaßnahmen nicht beseitigt werden kann. Mögliche Vertragsänderungen können insbesondere betreffen

a) die Änderung von Lieferterminen, die Streichung von oder Verkürzung von Liefer- und Zahlungsfristen;

b) die Übereignung und Inbesitznahme von Waren; oder

c) der vorübergehende oder endgültige Verzicht auf Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere in Bezug auf Zahlungen.

### **III. Maß, Gewicht, Güte**

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

### **IV. Versand, Verpackung und Gefahrübergang**

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.

2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Wir nehmen Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel zurück. Kosten des Käufers für einen Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

### **V. Mängelansprüche**

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

4. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes II-a Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

6. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150% des Kaufpreises. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

7. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Ziffer 6 Satz 2 entsprechend.

8. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

9. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

### **C. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG**

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, nicht dagegen für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### **D. SONSTIGES**

#### **I. Ausfuhrnachweis**

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

#### **II. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“.

#### **III. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Saarbrücken. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Wir verweisen auf unsere Ethikrichtlinie und unser Hinweisgebersystem.

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/compliance/index.shtml>